Nr. 132. Sonntag, den 9. Juni 1907. 21. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) durch die Post bezogen ohne Bringegeld monatlich M. 1,20, vierteljährlich M. 3,60; durch die Kolporteure wöchentlich 30 ₰ frei ins Haus.
Einzelne Nummer 5 ₰. Sonntags-Nummer mit illustrierter Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Kreuzbandsendungen monatlich M. 2,70, für das Ausland monatlich M. 3,50.

Redaktion: Fehlandstraße 11, 1. Stock. Hamburg 36 Expedition: Fehlandstraße 11, Erdgeschoß.
Verantwortlicher Redakteur: Karl Petersson in Hamburg.

Anzeigen die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 ₰, Arbeitsmarkt, Vermietungs- und Familienanzeigen 20 ₰. Anzeigen-Annahme Fehlandstr. 11, Erdgeschoß (bis 5 Uhr Nachmittags), in den Filialen (bis 4 Uhr Nachm.), sowie in allen Annoncen-Bureaux. Platz- u. Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit. Reklamen im redaktionellen Teil werden weder gratis noch gegen Entgelt aufgenommen. Buchhandlung und Buchdruckerei-Kontor: Fehlandstr. 11, Erdgeschoß.

Filialen: St. Pauli bei Heinr. Koenen, Sophienstr. 44. Eimsbüttel, Langenfelde bei Carl Dreyer, Fruchtallee 42, Eimsbüttel. Hoheluft, Eppendorf, Groß-Borstel und Winterhude bei Ernst Großkopf, Lehmweg 51, Eppendorf. Barmbeck-Uhlenhorst bei Theodor Petereit, Bachstr. 12, Barmbeck. St. Georg, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm, Horn und Schiffbeck bei Carl Ortel, Baustr. 26, Borgfelde. Hammerbrook, Rotenburgsort, Billwärder und Veddel bei Rud. Fuhrmann, Schwabenstr. 33, Hammerbrook. Eilbeck, Wandsbeck, Hinschenfelde und Ost-Barmbeck bei Franz Krüger, Kurze Reihe 34, Wandsbeck. Altona bei Friedr. Ludwig, Bürgerstr. 118. Ottensen, Bahrenfeld bei Joh. Heine, Bahrenfelderstr. 129, Ottensen.

Hierzu **drei** Beilagen und das Illustrierte Unterhaltungsblatt **„Die Neue Welt“**.

Das Bestechungsunwesen in Handel und Verkehr.

Bestechungen und Beeinflussungen in unredlicher Absicht sind so alt wie der Interessengegensatz und Kampf in der Menschheit, der den Zwiespalt zwischen dem eigenen und dem fremden Vorteil begründet und durch das Zusammenwirken einer ganzen Reihe von Faktoren wirtschaftlicher, sozialer und politischer Natur in die Erscheinung tritt. Wunderbar im eigentlichsten Sinne des Wortes wäre es, wenn die moderne Gesellschaft, die unter der Herrschaft eines hochentwickelten kapitalistisch-mammonistischen Systems steht, wenn insbesondere Handel und Verkehr von dem Uebel frei geblieben wären. Wurzelt dieses System doch in der freien Konkurrenz, die, ganz objektiv betrachtet, scharfe und genaue Unterscheidungen zwischen lauterem und unlauterem Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr gar nicht zuläßt, wenn man sich an einen höheren Sittlichkeitsbegriff hält, als ihn das Konkurrenzsystem selbst mit seiner grundsätzlich beanspruchten unbeschränkten Freiheit des Profitmachens entgegen der Praxis herausgebildet hat in festen Regeln für das geschäftliche Verhalten, deren Verletzung als „unlauter“ empfunden wird. Man hat im Namen der „geschäftlichen Moral“ eine „Gleichheit“ des Wettbewerbs angestrebt gegen diejenigen Konkurrenten, die vor den als unlauter geltenden Machenschaften nicht zurückschrecken. Und um diese Gleichheit — die ungefähr der durch völkerrechtliche Satzungen festgestellten „Humanisierung“ gleichkommt — zu erzwingen, hat man vielfach, auch in Deutschland, besondere Gesetze gegen die „illoyale Konkurrenz“, gegen den „unlauteren Wettbewerb“ geschaffen.

Als eine spezielle Art solchen Wettbewerbs, oder wenigstens als ihm sehr nahe verwandt und vielfach ihm dienend, kann das Bestechungsunwesen im Handel und Verkehr angesprochen werden. Dieses Unwesen ist nicht neu; man hat es schon im Altertum und im Mittelalter, sowie in der „guten alten“ Biedermeierzeit gekannt; es hat aber im Laufe der Entwicklung des kapitalistischen Wirtschaftssystems im Geschäftsverkehr aller Industrievölker immer bedenklichere Formen angenommen. Eine dieser Formen ist die: der industrielle Unternehmer oder der Verkäufer bemüht sich, durch persönliche Beeinflussung unter Anbietung und Gewährung von Geld, Geldeswert, Geschenken aller Art und sonstiger Vorteile, die bei dem Bestellungs- oder Kaufgeschäft, bei der Bewertung der Offerten, beim Abschluß des Vertrages, beim Empfang der Waren, bei der Kontrolle über die zu erfüllenden vertraglichen Leistungen, bei der Verwendung der zu liefernden Waren 2c. 2c. maßgebenden Angestellten oder Bevollmächtigten privater sowie auch öffentlicher Unternehmungen zu bestimmen, ihm den Vorzug zu geben, die Leistung ihm zu übertragen. Dabei ist dann in der Regel stillschweigende Voraussetzung, daß die hier in Rede stehenden Personen über etwaige beabsichtigte oder unbeabsichtigte Mängel der Leistung in Qualität und Quantität hinwegsehen, daß sie gute, mitunter außerordentlich hohe Preise für geringwertige Leistungen vereinbaren, zahlen oder zahlen lassen. Ja, nicht selten kommt es vor, daß das Schmiergeldsystem dazu dient, solch ein unreelles und geradezu betrügerisches Verhältnis förmlich vertraglich zu begründen. Zu welcher Monstrosität diese Praxis sich auswachsen kann, dafür hat der in Schwerin verhandelte Prozeß gegen den Betriebsinspektor einer Irrenanstalt und einige Geschäftsleute sensationelle Enthüllungen gebracht.

Man darf wohl sagen, daß derartige Praxis ein Uebel ist, auch dann, wenn sie strafrechtlich nicht faßbar ist; sie ist geeignet, das zu erschüttern, was man „Treu und Glauben“ im Geschäftsleben nennt, d. h. die allgemein anerkannten Normen geschäftlicher Moral; jedenfalls wirkt sie korrumpierend auf viele einzelnen und auf das geschäftliche Leben, denn fast in alle geschäftliche Verhältnisse und Beziehungen ist sie eingedrungen.

Dieses Schmier- und Bestechungssystem ist in seiner bekannten Ausgestaltung eine Konsequenz und Begleiterscheinung des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Sehr oft ist schlechte, ungenügende Bezahlung öffentlicher Beamter und privater Angestellter seine Ursache.

Was als Uebel erkannt ist, das muß als solches bekämpft werden. Darüber kann es keinen Streit geben. Aber wie, mit welchen Mitteln soll die Bekämpfung erfolgen? Diese Frage ist streitig. Man hat die Strafgesetzgebung angerufen. Die Engländer waren die ersten, die sich mit der Idee beschäftigten, dem Uebel mit den Waffen des Strafrechts entgegenzutreten. Im Jahre 1899 begann das Parlament sich mit der Frage zu beschäftigen auf Grund eines Gesetzentwurfs, der mehrfache Veränderungen erfuhr, ehe er erledigt wurde. Im April 1903 trat die „Times“ für strafrechtliche Maßnahmen ein mit der Begründung, das Uebel liege vor aller Augen und wachse zusehends; es sei überall; es durchdringe alle Zweige von Handel und Gewerbe und mache Gaunerei zum handelsüblichen Gebrauch. Im Jahre 1905 schuf das Parlament das am 1. Januar 1907 in Kraft getretene „Gesetz zur besseren Verhütung der Bestechungen.“ Darin wird Gefängnisstrafe angedroht, u. a. für die im geschäftlichen Verkehr in unredlicher Absicht geschehende Anbietung oder Annahme von Geschenken.

Die Unionsstaaten Rhode-Island und Massachusetts haben im Jahre 1904 ähnliche Gesetze „zur Verhütung unredlicher Beeinflussung von Agenten, Beamten oder Bediensteten“ geschaffen. Und in Deutschland ist in den letzten Jahren eine starke Strömung entstanden die ein solches Gesetz erstrebt. Diese Strömung ist nicht etwa aus „mittelstandspolitischen“, aus zünftlerischen Kreisen, sondern aus Kreisen des radikalen Liberalismus hervorgegangen. Die Frankfurter Halbmonatsschrift „Das freie Wort“ war das erste deutsche Organ, das (Nr. 15 vom 5. November 1901) empfahl, der bedrohlichen Ausbreitung der Bestechungen und Beeinflussungen in Handel und Verkehr strafrechtlich beizukommen. Auch andere liberale Blätter haben sich auf diesen Standpunkt gestellt, während die Urteile der Handels- und Gewerbekammern und anderer Korporationen, die Stellung zu der Frage genommen haben, auseinandergehen. Daß das Uebel in hohem Maße vorhanden ist, wird allseitig zugegeben; indessen aber die einen meinen, strafrechtliches Eingreifen sei unbedingt geboten, bekennen andere sich zur Selbsthülfe. Die Hamburger Handelskammer nimmt ersteren Standpunkt ein; sie sagt:

„Der Weg der Selbsthülfe der betreffenden Kreise auf Grund der bestehenden Gesetze ist offenbar nicht geeignet, Wandel zu schaffen ... Der Erlaß strafrechtlicher Bestimmungen würde möglicherweise ein Besserung herbeiführen, da die Androhung gerichtlicher Strafen abschreckend wirken würde.“

Der preußische Minister Möller meinte am 9. Februar 1905 im Abgeordnetenhause, das glücklichste würde sein, „nur die gesetzgeberischen Prinzipien festzulegen und es den Gerichten zu überlassen, die richtige Anwendung zu finden“. Im Reichstage kam die Frage im Dezember 1904 und im März 1905 zur Sprache. Die Abgeordneten Gröber und Genossen hatten die verbündeten Regierungen ersucht, einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Frage wurde mit der Mittelstandsretterei verquickt.

Wie in der Frage der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes überhaupt, so hat die Sozialdemokratie sich auch in der hier erörterten Spezialfrage nicht zu strafrechtlichem Eingreifen bekannt.

Die Ansicht, daß die bestehenden Gesetze, betreffs Betrug, Untreue, Bestechung, bei richtiger Anwendung ausreichen, das Uebel unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu bekämpfen, erscheint uns als eine begründete. Allerdings messen wir solcher Bekämpfung keine moralischen Wirkungen bei; es wird damit lediglich, wie beim Wucher 2c., dem öffentlichen Rechtsbewußtsein genügt.

Politische Uebersicht.

Die betrübten Lohgerber.

Den freisinnigen Paarungs-Politikern, die noch immer sehnsüchtig ausschauen nach den Früchten der famosen konservativ-liberalen Paarung, sind schon wieder einige Felle weggeschwommen. Während sie nämlich hoffen, daß endlich die „liberale Aera“ Bülows anbrechen solle, müssen sie zu ihrem Schrecken gewahren, daß im preußischen Dreiklassenparlament Konservative und Zentrum schon wieder lustig mit einander techtelmechteln. Und ganz entsetzt konstatiert die „Freis. Ztg.“ eine Schwenkung in der inneren Politik aus Vorgängen, die sich in den letzten Tagen im Abgeordnetenhause abspielten und nach dem offiziellen Parteimoniteur des Freisinns die ernsteste Aufmerksamkeit erheischen sollen, „da sie mit der größten Deutlichkeit erkennen lassen, daß die in Preußen maßgebenden Regierungskreise nicht gewillt sind, ihre Politik nach dem vor einigen Monaten aufgestellten Grundsatz der „konservativ-liberalen Paarung“ zu betreiben, sondern im scharfen Gegensatz dazu sich auf ein konservativ-klerikales Kartell stützen.“

Und was ist es, das die freisinnigen Blockbrüder so in Aufregung bringt? Zum Nachtragsetat, der die Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an die unteren Beamten vorsieht, lag ein freisinniger Antrag vor, der bezweckte, auch den mittleren Beamten mit einem Gehalt bis zu M 4200 je M 150 als einmalige außerordentliche Beihülfe zu gewähren. Sämtliche übrigen Parteien, ebenso wie der Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben, verhielten sich zunächst ablehnend, dann aber verständigten sich Konservative, Freikonservative und Zentrum unter sich und mit dem Finanzminister über einen Kompromißantrag und man nahm sich nicht einmal die Mühe, die Freisinnigen und Nationalliberalen davon vorher zu verständigen; man ließ sie einfach links liegen. Das hat denn die freisinnige Mannesseele ganz aus dem Gleichgewicht gebracht und sie stöhnt in der „Freis. Ztg.“ zum Himmel:

„Wir haben also hier die Tatsache vor Augen, daß die preußische Regierung in direktem und bewußtem Gegensatz zu der für das Reich ausgegebenen Parole Kompromißverhandlungen nicht mit den Konservativen und Liberalen pflegt, sondern ohne sich überhaupt um die Liberalen zu bekümmern, einen Pakt mit den Konservativen, Freikonservativen und dem Zentrum schließt. Und zwar erfolgte diese Verständigung auf Veranlassung und unter der Aegide des Finanzministers Freiherrn von Rheinbaben. Es ist nun zweierlei möglich. Entweder handelt hierbei Freiherr v. Rheinbaben aus eigenem Antriebe gegen den Reichskanzler oder er ist mit dem Reichskanzler einverstanden, und Fürst Bülow ist der Meinung, es lasse sich gleichzeitig im Reiche konservativ-liberal, in Preußen konservativ-klerikal regieren.“

Daß Bülow mit der konservativ-klerikalen Politik des Finanzministers einverstanden sei, will dem Freisinnsblatte noch nicht in den Kopf, denn „wir vermögen es einem Staatsmanne wie dem Fürsten Bülow nicht zuzutrauen, daß er wirklich der Meinung wäre, im Deutschen Reichstage werde sich auf die Dauer eine aus Konservativen und Liberalen bestehende Mehrheit zusammenhalten lassen, während in dem größten deutschen Bundesstaate, in Preußen, ein reaktionäres Regiment herrscht. Es steht außer jedem Zweifel, daß die innerpolitischen Verhältnisse des Reiches auf Preußen und umgekehrt auf das stärkste zurückwirken müssen, und daß nicht hier nach rechts, dort nach links der Kurs gehalten werden kann.“

Das ist sehr richtig. Aber die Aufregung erhitzt sich an einem Phantom, das nur die Freisinnigen berückt. Fürst Bülow „denkt“, wie er versichert hat, wohl an einige mit etwas gutem Willen als „liberal“ anzusehende Reförmchen; aber er ist weit entfernt davon, wirklich liberale Politik machen zu wollen. Wie sollte er das auch anstellen einer großen reaktionären Majorität im Reichstage gegenüber, von der zwar nur ein Teil zur „nationalen“ Mehrheit gehört, der aber keinen Moment zögern würde, sich mit den „antinationalen“ Reaktionären vom Zentrum zusammenzuschließen, wenn Bülow liberal zu regieren versuchen würde. Und nun erst in Preußen! Dort dominiert die Reaktion völlig. Solcher Situation gegenüber können nur unheilbare Illusionäre sich mit Hoffnungen auf liberale Regierungsakte tragen und es der Regierung verargen, wenn sie ihre politischen Geschäfte mit den Parteien macht, wie sie gerade zur Verfügung stehen. Wenn es dann anders kommt, als die Freisinnigen gehofft haben, so steht ihnen die Rolle der betrübten Lohgerber, denen die Felle weggeschwommen sind, ganz hübsch zu Gesicht. Wenn aber die „Freis. Ztg.“ zum Schluß mit dem Mute der Verzweiflung ausruft: „Auf jeden Fall wissen die Liberalen jetzt, woran sie sind, und daß sie sich auf nichts als auf ihre eigene Kraft verlassen können“, so wird der Heiterkeitserfolg nicht ausbleiben. Was die Liberalen jetzt wissen, konnten sie schon lange wissen, und wenn sie bisher nicht klug wurden, werden sie es auch durch die neuesten Vorgänge nicht werden. Und ihre „eigene Kraft“! Die reine Ohnmacht. Besäßen sie noch eigene Kraft, wären sie nicht schon längst von der Gnade anderer Parteien abhängig, dann hätten sie sich nicht in die famose „Blockpolitik“ verstricken lassen. Jetzt werden sie nicht mehr davon loskommen und wenn es von allen Seiten Fußtritte setzt. Sie werden fortfahren, zu hoffen und zu harren, und machen sich selbst zum Narren.

Die Finanzen des Reiches und der deutschen Bundesstaaten.

In dem eben erschienenen „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches“ veröffentlicht das Statistische Amt eine Darstellung der Finanzen des Reiches und der deutschen Bundesstaaten. Sie behandelt die Ausgaben, Einnahmen, wichtigere Bestandteile des Staatsvermögens sowie die Schulden. Die Nachweise beziehen sich durchweg für die Voranschläge auf das Jahr 1906, für die Staatsrechnungen auf das Jahr 1904. Insgesamt betragen nach den Voranschlägen der Bundesstaaten von 1906 die Staatsausgaben 4618 Millionen Mark (darunter 120 Millionen Mark außerordentliche), für Reich und Bundesstaaten 7189 Millionen Mark (darunter 407 Millionen Mark außerordentliche). Die Staatseinnahmen belaufen sich bei den Bundesstaaten auf 4606, bei Reich und Bundesstaaten auf 7177 Millionen Mark, davon außerordentliche (aus Anlehen und sonstigen Staatsfonds) 110 bezw. 397 Millionen Mark. Unter den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Bundesstaaten stehen die Erwerbseinkünfte (2206 in Ausgaben und 3099 Millionen Mark in Einnahmen) an erster Stelle. Der Hauptanteil hiervon entfällt auf die Staatseisenbahnen mit 1591 bezw. 2267 Millionen Mark in Ausgaben und Einnahmen. Der Rest verteilt sich auf Domänen, Forsten, Bergwerke, Post, Telegraph, Staatsdampfschifffahrt und die sonstigen Staatsbetriebe. Von dem Reinertrage des Reiches an Erwerbseinkünften (123 Millionen Mark) liefern Post und Telegraph 81, Staatseisenbahn 20, den Rest die sonstigen Betriebe (Anteil an der Reichsbank, Reichsdruckerei, Münzwesen). Die nächstwichtigste Einnahmequelle bilden die Steuern. An direkten Steuern erheben die Bundesstaaten 496 Millionen Mark, an Aufwand- 80, Verkehrs- 71, Erbschafts- und Schenkungssteuern 30 Millionen Mark. Das Reich bezieht an Zöllen 627, an indirekten Steuern 578 Millionen Mark (darunter 62 auf Grund der neuen Steuergesetze).

Zahlenmäßige Nachweise über das Staatsvermögen der einzelnen Bundesstaaten konnten nur in Beschränkung auf wichtige Bestandteile erbracht werden. Neben Ueberschüssen früherer Rechnungsjahre, verfügbarem Staatskapitalvermögen usw. besitzen die Bundesstaaten an Domänen ein Areal von 723 326 Hektar, an Forsten 4 964 981 Hektar; die Staatseisenbahnen repräsentieren eine Länge von 50 147 Kilometern und ein Anlagekapital von 13 296 Millionen Mark. Die fundierten Staatsschulden beziffern sich zu Beginn des Rechnungsjahres 1906 für die Bundesstaaten auf 12 452, für das Reich auf 3384 Millionen Mark, die schwebenden Schulden betragen insgesamt 203 Mill. Mark; davon entfallen auf das Reich 160, auf Hamburg 29 Mill. Mark.

Das Petitionsrecht der Beamten in juristischer Beleuchtung.

In der „Frankfurter Zeitung“ unternimmt es ein Jurist, dem von seiten der Staatsgewalt in Preußen so schwer bedrängten Petitionsrecht der Beamten die ihm zukommende verfassungsrechtliche Begründung zu geben. Er schreibt u. a.:

„Die oberste Stufe des staatsbürgerlichen Beschwerderechts im konstitutionellen Staate Preußen ist das durch die preußische Verfassungsurkunde, das oberste Staatsgrundgesetz, gewährleistete Petitionsrecht. Aus dem Wesen des Rechtsstaates folgt ipso iure die Befugnis jeden Staatsbürgers, sich mit Bitten und Anträgen an die zuständigen Staatsorgane wenden zu dürfen, sei es mit Gesuchen um Abhülfe gegen Beschwerden, sei es um andere Maßnahmen für das öffentliche Wohl zu erreichen. Man spricht von Beschwerde, wenn verlangt wird, eine bereits begangene Ungerechtigkeit oder Unzuträglichkeit von der Staatsbehörde wieder beseitigt zu sehen und von Petition, wenn man einen Appell an die Volksvertretung richtet. Die einzige einschränkende Vorschrift bezüglich des Petitionsrechts enthält Artikel 39 der Verfassungsurkunde, wonach ein Petitionsrecht des Heeres nur insoweit gestattet ist, als die militärischen und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. Unter Heer wird man alle Personen des aktiven Dienststandes in Heer und Marine, sowie alle zum Dienst einberufenen Mannschaften anzunehmen haben. Jedem Untertan steht, allerdings in den Schranken bestimmter Formen, das Recht zu, sich an den König zu wenden und Hülfe und Schutz zu erbitten.

„Bezüglich der Petition im engeren Sinne besagt nun Artikel 32 der preußischen Verfassungsurkunde, daß Petitionen unter einem Gesamtnamen nur Behörden und Korporationen zustehen, mithin nicht Vereinen, welche nicht die Rechtsfähigkeit besitzen, wobei natürlich diese Einschränkung des Petitionsrechtes nicht ausschließt, daß sich die einzelnen Mitglieder eines Vereins zusammentun, um eine gemeinschaftliche von allen unterzeichnete Petition abzusenden.

„Die Beamten sind auch Staatsbürger und auch ihnen steht das Petitionsrecht zu, und ein Verbot nach dieser Richtung würde verfassungswidrig sein. So gut eine Petition an den Landtag an sich zulässig ist, so gut ist es ein verfassungsmäßiges Recht, eine Petition auch einem Abgeordneten zu überreichen mit der Bitte, davon in geeigneter Weise Gebrauch zu machen. Nirgends ist in der Verfassung auch nur der geringste Anhalt dafür gegeben, daß dieser Brauch ein verfassungswidriger Mißbrauch sein sollte, nirgends ist irgend eine Möglichkeit dafür gegeben, für staatliche Beamte hier eine einschränkende Vorschrift, und sei es auch vom gesamten Ministerium zu erlassen!

„Auch die Beamten sind Staatsbürger, und die Grundrechte jedes Preußen stehen auch ihnen uneingeschränkt zu. Daher muß der neue ministerielle Erlaß, der auf eine Verkümmerung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten hinausläuft, starken Widerspruch erfahren.“

Der Jurist sagt gar nichts Neues. Erschöpfend haben ja auch wir diese „Frage“ vor einiger Zeit behandelt. Aber es verlohnt sich, von seinen Ausführungen Notiz zu nehmen, um im Beamtentum und im Volke den Widerstand gegen alle Versuche einer Vergewaltigung des Petitionsrechts zu stärken.

Zum preußischen Einkommensteuergesetz.

In der Novelle zum Einkommensteuergesetz vom vorigen Jahr war bekanntlich die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Steuerbehörde über die Lohnbezüge ihrer Arbeiter Mitteilung zu machen. Diese Bestimmung hat große Unzufriedenheit hervorgerufen und wurde im Abgeordnetenhause lebhaft bekämpft, jedoch von der Mehrheit angenommen.

Nun hat das Zentrum einen neuen Antrag gestellt; er geht dahin, die Regierung zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen, durch welchen die Bestimmungen des § 19, betreffend Ermäßigung der Steuerzahl je nach der Zahl der Familienangehörigen erheblich weiter ausgebaut werden, insbesondere a) die Grenzen, innerhalb deren Steuerermäßigungen vorgesehen, erweitert werden; b) der pro Kopf der Familienangehörigen abzugsfähige Betrag von M 50, den Kosten der Lebenshaltung entsprechend, wesentlich erhöht und die Zahl der Familienangehörigen in weiterem Maße berücksichtigt wird.

Politik in „unpolitischen“ Vereinen.

Die bürgerlichen Parteien verfügen über eine Reihe von Vereinsbildungen, von denen nach ihrem in den Satzungen festgelegten Zweck angenommen werden soll, daß sie sich „nicht mit Politik“ befassen. Dazu gehören die sogenannten christlichen Gewerkschaften, die Kriegervereine, Wirtschaftsvereine 2c. Da gewährt es nun Interesse, zu beobachten, wie diese Parteien sich gegenseitig beschuldigen, daß die von ihnen beherrschten „unpolitischen Vereine“ doch Politik treiben. Das tun sie in der Tat auch fast alle ohne Unterschied. Und daraus an sich machen wir ihnen keinen Vorwurf. Denn es ist ein Nonsens, die Wahrung gleichviel welcher wirtschaftlicher Interessen von der Politik trennen zu wollen. Darüber sollte die Erfahrung doch jeden schon hinlänglich belehrt haben. Die agrarischen wirtschaftlichen Vereine möchten, wie alle anderen, sich um Politik kümmern, Politik treiben, wenn sie ihren Zwecken genügen wollen. Das tun sie auch. Nun jammert die „Freisinnige Zeitung“ darüber, daß die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften fortgesetzt gegen das von agrarischer Seite und den Konkurrenzvereinen geflissentlich genährte Vorurteil ankämpfen, daß sie „Politik treiben“. Der Vorwurf ist absurd und die Verwahrung dagegen auch. Mit jenen Genossenschaften haben die ehemaligen Fortschrittler und die späteren Freisinnigen immer politische Zwecke verbunden; ihre Gründer haben ihnen die Aufgabe zugemessen, „Stützpunkte des Liberalismus“ zu sein. Das freisinnige Blatt begeht nun eine arge Torheit, indem es sich zur Bekräftigung seiner Verwahrung auf folgenden Ausspruch des Genossenschaftsverbands-Anwalts Dr. Crüger beruft:

„Wir fragen niemand nach seinen politischen Ansichten. Wenn man weiß, daß einer der Verbandsdirektoren Führer der Zentrumspartei, ein anderer ein Führer der nationalliberalen Partei ist, dann brauche man überhaupt nicht erst nach ihrer Parteiangehörigkeit zu fragen.“

Wir stellen dem die Tatsache gegenüber, daß derselbe Dr. Crüger und seine Leute auf dem Genossenschaftstage in Hannover 1900 eine scharfe Tendenzpolitik gegen diejenigen Genossenschaften ins Werk setzten, die sie als „sozialdemokratische“ bezeichneten; daß sie auf dem Genossenschaftstage in Baden-Baden 1901 diese Politik fortsetzten und es damit auf dem Genossenschaftstage in Kreuznach 1902 zu dem Bruch im deutschen Genossenschaftswesen brachten. Dr. Crüger und seine Leute haben „Ordnungspolitik“ im parteipolitischen Interesse des Freisinns getrieben. Und jetzt behaupten diese Herren: in den Genossenschaften herrschten keine politischen Tendenzen!

Der Hofskandal.

Nun soll, wie es scheint, die Eulenburg-Affäre doch vor Gericht kommen. In Sachen Harden hat es der preußische Justizminister, dem „Lokal-Anzeiger“ zufolge, allerdings abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Anklage gegen Maximilian Harden wegen der gegen den Grafen von Moltke gerichteten Artikel der „Zukunft“ anzuweisen. Er hat sich damit der Anschauung des Ersten Staatsanwalts und des Oberstaatsanwalts angeschlossen, wonach die gerichtliche Erörterung der Artikel nicht im öffentlichen Interesse liege. Graf Moltke hat daraufhin, wie das genannte Berliner Blatt weiter erfährt, die Privatklage eingereicht. Eine Verjährung kommt nach seiner Ansicht nicht in Betracht, da es sich um eine einheitliche Kette von Artikeln handelt, deren letzte erst im April dieses Jahres erschienen sind.

Der „Magdeb. Ztg.“ zufolge hat der Staatsanwalt des Landgerichts Berlin II nunmehr beschlossen, auf Antrag des Fürsten Philipp Eulenburg gegen Maximilian Harden Anklage wegen schwerer Beleidigung des Fürsten zu erheben. Der Anklage liegt ein Artikel der „Zukunft vom 27. April d. J. zu grunde.

Man darf wohl neugierig sein, ob, wenn es wirklich zur Verhandlung kommt, das Gericht öffentlich verhandelt, oder ob „das Staatsinteresse“ den Schleier des Geheimnisses verlangt.

Aus der Kulturdomäne Studts.

Unhaltbare Zustände herrschen, wie bürgerlichen Blättern aus Samter (Regierungsbezirk Posen) berichtet wird, in dem Dorfe Bythin, wo ein Lehrer in fünf Klassen 340 Kinder zu unterrichten hat, weshalb einzelne Klassen nur zweimal in der Woche die Schule zu besuchen brauchen. Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstellen ist nicht möglich, weil ein Klassenzimmer vom Kreisarzt geschlossen wurde und in dem anderen Zimmer die Decke eingestürzt ist; andere Wohnungen sind aber in dem Dorfe nicht zu haben.

Nachdem der Kultusminister die von der Stadt Dortmund beschlossene Erhöhung der Lehrergehälter abermals abgelehnt, dagegen die Zahlung einer Teurungszulage genehmigt hat, tritt in den ersten Tagen des Juli eine Konferenz von Vertretern zahlreicher unter dem Lehrermangel empfindlich leidenden Schulgemeinden der Provinz in Minden zusammen, um ein übereinstimmendes Vorgehen zur Abhilfe des Lehrermangels zu beschließen. Voraussichtlich wird die Umgehung des Bremserlasses beschlossen werden, dadurch, daß sämtliche Gemeinden die beschlossene beziehungsweise beabsichtigte Erhöhung der Lehrergehälter in Form der nunmehr vom Minister genehmigten Teurungszulage zur Auszahlung bringen.

Sächsisches Schulelend.

Auch Sachsen ist, wie sein großer Bruder Preußen, ein „Ordnungsstaat“ erster Güte und gewisse Leute feiern seine „hohe Kulturstufe“ in allen Tonarten. Einer der wichtigsten Gradmesser für die Höhe der Kultur eines Landes ist der Zustand der Volksschule. Wie ist dieser Zustand im gelobten Lande Sachsen? Nach dem kürzlich erschienenen „Handbuch der Schulstatistik für das Königreich Sachsen“ krankt dort wie anderwärts in Deutschland die Volksschule an schweren Uebeln, u. a. an der eines Kulturstaates unwürdigen Ueberfüllung der Klassen. In einer sich mit der betreffenden Sache weiter beschäftigenden Korrespondenz der „Frankfurter Ztg.“ wird darauf hingewiesen, daß das sächsische Volksschulgesetz vom Jahre 1873 als Höchstzahl der auf eine Klasse zu rechnenden Kinder die Zahl 60, als Höchstzahl der einem Lehrer auf die Dauer zuzuweisenden Schüler die Zahl 120 festsetzt. Es weiß jedoch recht wohl, daß sich solche Zahlen mit dem Ziele einer guten oder auch nur ausreichenden unterrichtlichen Versorgung der Jugend nicht recht vertragen, und so bemerken die Erläuterungen zum Gesetz, daß es Sache der Aufsichtsbehörden sei, „mit allem Ernste auf Teilung der Klassen und Erleichterung der Lehrer nach dieser Seite hin zu dringen“. Dem Schulwesen vieler, namentlich größerer Gemeinden scheint dieses Drängen denn auch etwas aufgeholfen zu haben: in 28 Schulaufsichtsbezirken — die Bezirke der drei größten Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz ausgenommen — kamen etwa 66 Schulkinder auf einen Lehrer. Für die Landschulen aber, und zwar besonders für die Schulen mit einem oder zwei Lehrern, scheint die gesetzliche Höchstzahl vielerorts noch als Normalzahl angesehen zu werden, das Drängen der Aufsichtsbehörden auf Herabsetzung der Klassenstärke nichts gefruchtet zu haben. Unter 824 Schulen mit 1 Lehrer waren 415, unter 534 Schulen mit 2 Lehrern aber 310, in denen auf einen Lehrer 80 und mehr als 80 Schüler kamen; mehr als der fünfte Teil aller Schüler der einfachen Volksschule wurde in diesen Schulen unterrichtet: 104 000 von insgesamt 500 000 Schülern der einfachen Volksschule. Noch unerfreulicher wird dies Ergebnis der letzten Erhebung, wenn man noch einige Einzelheiten in Betracht zieht. Die erwähnten 415 Landschulen wurden von 43 000 Schülern besucht. 17 300 Kinder besuchten Schulen mit 80 bis 99 Schulkindern, Schulen, in denen auf 1 Lehrer durchschnittlich 90 Kinder kamen, und noch mehr Kinder, nämlich 25 700, saßen in Schulen mit 100 und mehr als 100 Schulkindern, die Lehrer dieser Schulen hatten durchschnittlich 115 Kinder zu unterrichten. Die Lehrer von 65 solcher Schulen waren aber noch schlimmer daran; ihnen waren 8500, im Durchschnitt also je 131 Schulkinder zugewiesen. Nicht viel besser war es in den 310 Schulen mit 2 Lehrern; sie wurden von 61 000 Schülern besucht. In 191 Schulen mit 34 000 Schülern kamen auf einen Lehrer im Durchschnitt 90 Kinder, in 119 Schulen mit 27 000 Schulkindern aber 112 Kinder. In 19 dieser Schulen mit nahezu 5000 Schulkindern hatte ein Lehrer sogar 126 Schüler zu unterrichten.

Da muß allerdings die unterrichtliche Versorgung der Jugend weit unter das Maß herabsinken, das man als Minimum von Schulbildung zu bezeichnen gewohnt ist.

Die Wahlrechtsdemonstration der ungarischen Arbeiter.

Das „liberale“ Ungarn hat bisher streng daran festgehalten, daß die Arbeiter von der Mitwirkung an der Gesetzgebung ausgeschlossen bleiben. Ein verklausuliertes Zensuswahlrecht sorgt dafür, daß die Mandate zum Parlament in die Hände der gewerbmäßigen Politiker kommen, die in erster Linie bemüht sind, sich selbst, in zweiter Linie ihrem Anhang und ihrer Vetternschaft auf Kosten des Landes die Taschen zu füllen. Da die „liberale“ Bourgeoisie selbst keine Skrupel kennt, wo es sich um Geldeinstecken handelt, läßt sie gewähren, unter der Bedingung, daß sie Gesetzgebung und Verwaltung im Interesse der Kapitalisten betreiben. In Wahlzeiten allerdings versprechen die verschiedenen bürgerlichen Cliquen, wenn sie sich untereinander bekämpfen, das allgemeine Wahlrecht, aber beim Versprechen bleibt es.

In den letzten Jahren hat aber die sozialdemokratisch gesinnte Arbeiterschaft die Forderung des allgemeinen Wahlrechts aufgenommen und die Entschlossenheit bekundet, es durchzusetzen. Mehrfach haben Massendemonstrationen stattgefunden, die das ganze Proletariat auf die Beine brachten. Doch am eindruckvollsten war jedenfalls das Massenaufgebot der Budapester Arbeiter am 6. Juni.

Es war bekannt geworden, daß Kaiser Franz Josef als König von Ungarn die Hauptstadt besuchen wolle, und sofort wurde beschlossen, diese Gelegenheit zu benutzen, dem Monarchen den Willen des Volkes unzweideutig kund zu tun. Die Arbeiterschaft machte sich auf, ihrerseits den König zu empfangen, und sie empfing ihn mit dem alten Schlachtruf des ungarischen Proletariats: „Hoch das allgemeine, geheime Wahlrecht!“ Dieser Ruf ertönte auf der ganzen langen Strecke, die der Wagen des Königs durchfuhr und die von einem nach Hunderttausenden zählenden Spalier von Menschen besetzt war. Die klassenbewußte Arbeiterschaft hat vor aller Welt